

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALEKRETARIAT

1010 Wien Teinfaltstraße 7

Tel +43 1 53454-263 Fax +43 1 53454 305 e-mail zentralekretariat@goed.at



An das
**Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: VII7@sozialministerium.at, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
sowie an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen
20.984/2016-VA/Dr.Sch/SchM

Ihr Zeichen:
BMASK-462.301/0023-VII/B/7/2016

Datum:
Wien, 17.10.2016

**Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz,
das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das
Gleichbehandlungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
sowie das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sammelnovelle des BMASK vom 5.10.2016 bezweckt den Entfall der Auflagepflicht in jenen arbeitsrechtlichen Gesetzen, die sich mit dem Arbeitnehmerschutz im weitesten Sinne beschäftigen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht sich deshalb gegen den Gesetzesentwurf aus, weil Bedienstete damit nicht mehr die Möglichkeit haben sich über den neuesten Gesetzesstand zu informieren, insbesondere jene Bedienstete, die keinen Zugang zu elektronischen Einrichtungen in Betrieben haben.

Außerdem sind auch Gesetze betroffen, die im Bereich des Öffentlichen Dienstes gelten, wie zum Beispiel das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und teilweise auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Dies gilt in Teilbereichen ausgegliederter Einrichtungen des Bundes. Hinzu kommt noch die relativ kurze Frist für das Inkrafttreten (1. Jänner 2017).

Zusammenfassend spricht sich daher die GÖD gegen den Inhalt des gesamten Gesetzesentwurfes aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Schnedl
(Vorsitzender)

